

## **Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Glarus über den Unterhalt der Brücke über den Linthkanal bei Ziegelbrücke\***

vom 11. März 1991 (Stand 24. April 2012)

---

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Glarus vereinbaren:<sup>1</sup>

### **I. Gegenstand und Eigentum**

(1.)

*Art. 1\**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt für:

- a) ...
- b) die Stahlverbundbrücke über den Linthkanal bei Ziegelbrücke, umfassend Brückenplatte, Stahlkonstruktion, Foundation, Schlepp-Platte sowie Widerlager- und Flügelmauern im unmittelbaren Bereich der Brücke;
- c) ...

*Art. 2*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone sind Eigentümer der auf ihrem Gebiet stehenden Brückenteile.

### **II. Unterhalt**

(2.)

*Art. 3*

<sup>1</sup> Der bauliche Unterhalt umfasst die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit notwendigen Arbeiten, insbesondere:

- a) Reparaturen an tragenden Bauteilen;
- b) Herausbrechen von Aussparungen;

---

1 In Vollzug ab 1. Januar 1991. Der ursprüngliche Erlass trägt das Doppeldatum 11. März / 2. Juli 1991, das seit September 2013 aus technischen Gründen nicht mehr abgebildet werden kann.

- c) Anbringen von Werkleitungen und anderen Einrichtungen;
- d) Änderungen an Dilatationskonstruktionen;
- e) Hebe- und Verschiebearbeiten;
- f) Erstellen von Ufersicherungen;
- g) Ein- und Ausbau von Belägen und Abdichtungssystemen.

<sup>2</sup> Er obliegt den Vereinbarungskantonen nach Massgabe des Eigentums an den Brückenteilen.

*Art. 4*

<sup>1</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst:

- a) Sommerdienst, Winterdienst und technischer Dienst. Diese Dienste werden auch an den an die Brücke anschliessenden Strassenstücken ausgeführt;
- b) Reinigung der Einlaufschächte, Rohrsysteme und Dilatationsfugen;
- c) Behebung örtlicher Schäden an Verschleissbelägen, Geländern, Leitschranken und Signalisationseinrichtungen.

<sup>2</sup> Er obliegt den Vereinbarungskantonen nach Massgabe des Eigentums an den Brückenteilen und wird durch die Unterhaltsdienste laufend besorgt.

<sup>3</sup> Das Baudepartement des Kantons St.Gallen und die Baudirektion des Kantons Glarus vollziehen diese Vereinbarung.

### **III. Werkhaftung**

(3.)

*Art. 5\**

<sup>1</sup> Jeder Vereinbarungskanton haftet nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts für den Schaden, den Dritte aus mangelhaftem Unterhalt der Brücke auf seinem Gebiet erleiden.

<sup>2</sup> Wurde der betriebliche Unterhalt übertragen, so steht dem haftpflichtigen Vereinbarungskanton der Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Vereinbarungskanton offen, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

## IV. Überwachung und Information

(4.)

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Überwachung umfasst:

- a) periodische Kontrollen des baulichen Zustandes und der Tragfähigkeit des Brückentragwerkes sowie der Widerlager- und Flügelmauern. Sie werden in der Regel alle fünf Jahre zur Ermittlung funktionsgefährdender Veränderungen durchgeführt;
- b) Zwischenkontrollen. Sie werden bei Bedarf an empfindlichen Brückenteilen durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie obliegt den Vereinbarungskantonen nach Massgabe des Eigentums an den Brückenteilen.

### Art. 7

<sup>1</sup> Das Baudepartement des Kantons St.Gallen und die Baudirektion des Kantons Glarus melden einander:

- a) unverzüglich festgestellte Mängel und Schäden;
- b) rechtzeitig vor Baubeginn Arbeiten des baulichen Unterhaltes.

<sup>2</sup> Sie orientieren einander frühzeitig und umfassend vor gemeinsamen Arbeiten des baulichen Unterhaltes.

## V. Kosten

(5.)

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone tragen die Kosten des Unterhaltes nach Massgabe des Eigentums an den Brückenteilen.

<sup>2</sup> Sie regeln die Kostentragung bei der gegenseitigen Übertragung des betrieblichen Unterhaltes.

## VI. Schiedsgericht

(6.)

### Art. 9

<sup>1</sup> Ein Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Glarus bestimmen je einen Vertreter als Mitglied des Schiedsgerichtes. Die Vertreter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichtes.

732.326

<sup>3</sup> Können sich die Vertreter nicht einigen, so bestimmen der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Glarus einverständlich den Obmann.

## **VII. Vollzugsbeginn, Dauer und Kündigung**

(7.)

*Art. 10*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 1991 angewendet.

<sup>2</sup> Sie wird bis 31. Dezember 1995 abgeschlossen und stillschweigend um ein Jahr verlängert, wenn ein Vereinbarungskanton sie nicht ein Jahr vor Ablauf, erstmals auf 31. Dezember 1995, schriftlich kündigt.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	26-100	11.03.1991	01.01.1991
Erlasstitel	geändert	47-107	24.04.2012	keine Angabe
Art. 1	geändert	47-107	24.04.2012	keine Angabe
Art. 5	geändert	47-107	24.04.2012	keine Angabe

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
11.03.1991	01.01.1991	Erlass	Grunderlass	26-100
24.04.2012	keine Angabe	Erlasstitel	geändert	47-107
24.04.2012	keine Angabe	Art. 1	geändert	47-107
24.04.2012	keine Angabe	Art. 5	geändert	47-107